

**Erklärung/Bestätigung  
im Rahmen auf Gewährung von Beratungshilfe**

**Im Rahmen meines Antrags auf Gewährung von Beratungshilfe bin ich von Herrn  
Rechtsanwalt/ Frau Rechtsanwältin**

auf Folgendes hingewiesen worden:

1. Die von mir gemachten Angaben im Formular für die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen **vollständig und wahr** sein. Das zum Formular gehörende Hinweisblatt habe ich erhalten und gelesen.

Mir ist bekannt, dass ich den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe **spätestens 4 Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit** der Beratungsperson (Rechtsanwalt) vorlegen muss, da ansonsten die Beratungsperson (Rechtsanwalt) die Gebühren für die Beratertätigkeit mir direkt in Rechnung stellen darf.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die **Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe** und eine **Strafverfolgung** nach sich ziehen könne. Mir ist auch bekannt, dass mich das Gericht auffordern kann, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.

2. Ich bin auch darüber aufgeklärt worden, dass innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr seit Bewilligung von Beratungshilfe ich verpflichtet bin, dem Gericht **wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen**. Bei laufenden Einkünften muss ich jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 € brutto monatlich mitteilen. Reduzieren sich die von mir im Rahmen der Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfe geltend gemachten Abzüge vom Einkommen, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 € im Monat übersteigt.

Darüber hinaus ist mir bei der Mandatsübernahme der Hinweis erteilt worden, dass auch der Rechtsanwalt (Beratungsperson) die Möglichkeit hat, die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe selbst zu beantragen, insbesondere, wenn ich aufgrund der Beratung oder Vertretung der Angelegenheit, für die mir Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt habe. Für diesen Fall weiß ich, dass ich verpflichtet bin, die Änderung in meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen und meine Beratungsperson ggfs. berechtigt ist, die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften von mir zu verlangen.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften mir gegenüber auch dann abrechnen darf, wenn mir bei nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt worden ist.

Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sich die Gebühren in diesem Fall nach dem Gegenstandswert (geltendes Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) berechnen.

Fordert mich das Gericht innerhalb des obigen Zeitraums dazu auf, **erneut Auskunft** zu erteilen über meine finanziellen Verhältnisse, habe ich dem unverzüglich nachzukommen und muss hierfür **wieder das amtliche Formular** für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verwenden. **Eine formlose Auskunft reicht nicht.**

3. Ich weiß, dass die Bewilligung von Beratungshilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflichten aufgehoben werden kann und **ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.**

4. Ich verpflichte mich ferner, innerhalb des obigen genannten Zeitraums **auch meinem Anwalt jeder Änderung meiner Adresse mitzuteilen**. Denn auch nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird das Gericht Auskunftersuchen hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe noch an meinen Anwalt zustellen. Kann dieser dann keinen Kontakt mit mir aufnehmen, weil er meine aktuelle Adresse nicht kennt, kann allein das schon zu den oben beschriebenen Rechtsnachteilen führen. Für den Fall, dass ich meine aktuelle Adresse meinem Anwalt nicht bekannt gegeben habe, haftet dieser für die mir daraus entstehenden Rechtsnachteile nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift